Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3349

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5508/65

Bonn, den 5. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

- **eine Entscheidung des Rats betreffend die finanzielle Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an der Gewährung von Entschädigungen an entlassene Arbeitnehmer im italienischen Schwefelbergbau**
- **eine Verordnung des Rats zur vorübergehenden Außerkraftsetzung einiger Bestimmungen der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds zugunsten entlassener Arbeitnehmer des Schwefelbergbaus in Italien**
- **eine Entscheidung des Rats betreffend die finanzielle Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an der Vergabe von Stipendien zur Berufsausbildung der Kinder der im italienischen Schwefelbergbau entlassenen Arbeitnehmer.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 15. April 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist voraussichtlich vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen

Schröder

Vorschlag einer Entscheidung des Rats betreffend die finanzielle Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an der Gewährung von Entschädigungen an entlassene Arbeitnehmer im italienischen Schwefelbergbau

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf das Protokoll betreffend Italien im Anhang zu diesem Vertrag,

gestützt auf das Protokoll Nr. III über Schwefel [1]) im Anhang zum Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teiles des Gemeinsamen Zolltarifs,

gestützt auf die Entscheidung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. September 1962 über die Einsetzung eines Verbindungs- und Aktionsausschusses für die Schwefelindustrie in Italien [2]),

gestützt auf den Bericht des Ausschusses vom 15. November 1963,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwefelindustrie in Italien ist hauptsächlich für Süditalien von Bedeutung, insbesondere für die wirtschaftlich am wenigsten entwickelten Provinzen Siziliens. Die Neuordnung dieses Wirtschaftszweiges ist eine unmittelbare Folge der Errichtung des Gemeinsamen Marktes; sie ist jedenfalls notwendig, um den Rückstand dieser Region und den Abstand zwischen ihr und den anderen Gebieten der Gemeinschaft zu verringern, was eines der Ziele des Vertrages ist.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Sanierung der Schwefelindustrie in Italien entsprechend dem Bericht des Ausschusses bedingt die Einstellung bzw. Einschränkung der Tätigkeit verschiedener Bergwerke und folglich die Entlassung einer bestimmten Anzahl von Arbeitnehmern, denen entsprechender Schutz gewährt werden muß.

Die italienische Regierung hat sich verpflichtet, das im Bericht des Ausschusses aufgestellte Sanierungsprogramm in vollem Umfang durchzuführen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 80 C vom 20. Dezember 1960, S. 1849/60

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 93 vom 10. Oktober 1962, S. 2384/62

Es ist daher zweckmäßig, ausnahmsweise und nur für solche Arbeitnehmer des italienischen Schwefelbergbaus, die am 30. Juni 1963 beschäftigt waren, Entschädigungen einzuführen, die es ihnen bei Entlassung durch die zur Einstellung oder Einschränkung ihrer Tätigkeit gezwungenen Schwefelbergwerke ermöglichen, eine andere Beschäftigung abzuwarten.

Diese Entschädigungen ermöglichen es den betroffenen Arbeitern, entweder ihr bisheriges Lohnniveau beizubehalten oder bis zur Aufnahme neuer Arbeit über einen gewissen Betrag zu verfügen, daher sind sie den vom Europäischen Sozialfonds gezahlten finanziellen Beihilfen gleichzustellen.

Es ist daher angezeigt, bei der Aufteilung der entstehenden Kosten unter den Mitgliedstaaten den Verteilerschlüssel in Artikel 200 Absatz 2 des Vertrages anzuwenden und die Zuschüsse der Gemeinschaft auf den Sozialfonds zu übertragen.

Der Vertrag enthält keine diesbezüglichen Handlungsvollmachten. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für den Zweck, den infolge der Maßnahmen zur Neuordnung des Schwefelbergbaus in Italien frei gewordenen Arbeitskräfte dieses Sektors die erforderlichen Beihilfen zu gewähren, wird der italienischen Republik ein Zuschuß der Gemeinschaft in Höhe von 50 % der für folgende Leistungen anfallenden Kosten gewährt:

a) ein Zuschlag von 450 000 Lire zum Entlassungsgeld (indennità di liquidazione) an Arbeiter, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben;

b) ein Wartegeld für höchstens 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an Arbeitnehmer unter 50 Jahren, in Höhe des bisherigen monatlichen Nettolohnes, jedoch höchstens 120 000 Lire monatlich;

c) eine monatliche Zuwendung in Höhe von 25 v. H. der im Kollektivarbeitsvertrag vorgesehenen Bezüge, zuzüglich der Familienzulagen in voller Höhe, Vergütung der Beiträge zur freiwilligen Weiterführung der Rentenversicherung bis zum Mindestalter und des Krankenversicherungsbeitrages, an Arbeitnehmer im Mindestalter von 50 und Höchstalter von 55 Jahren.

2. Empfänger dieser Leistungen sind Arbeitnehmer, die am 30. Juni 1963 in den Büchern der Bergwerksbetriebe erfaßt waren.

Artikel 2

Der Zuschuß der Gemeinschaft wird nur für die ab 30. Juni 1963 nach den Bestimmungen der nachstehenden Artikel gewährten Leistungen gewährt.

Artikel 3

1. Die Leistungen auf Grund der Vorschriften von Artikel 1 sind nicht kumulierbar.

2. Doch erhalten Arbeitnehmer, die während des Bezuges von Wartegeld das 50. Lebensjahr vollenden, ab dem ersten Monat nach diesem Zeitpunkt die monatliche Zuwendung gemäß Artikel 1 Buchstabe c. Vom gleichen Zeitpunkt an verliert der Arbeitnehmer den Anspruch auf Wartegeld.

Artikel 4

Der Zuschlag zum Entlassungsgeld gemäß Artikel 1 Buchstabe a wird dem anspruchsberechtigten Arbeitnehmer als einmalige Abfindung ausgezahlt.

Artikel 5

1. Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf eine der in Artikel 1 Buchstabe b und c genannten Leistungen haben, können sich wahlweise für den Zuschlag zum Entlassungsgeld gemäß Artikel 1 Buchstabe a entscheiden.

2. Diese wahlweise Entscheidung ist unwiderruflich.

Artikel 6

1. Das Wartegeld gemäß Artikel 1 Buchstabe b wird auf Grund des bisherigen monatlichen Nettolohns des Betroffenen, ausschließlich Familienzulagen, errechnet, der sich bei Arbeitern aus der Lohnabrechnung für die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unmittelbar vorausgehenden 200 normalen Arbeitsstunden oder bei Angestellten während des diesem Zeitpunkt vorausgehenden normalen Arbeitsmonats ergibt.

2. Für die Berechnung des Wartegeldes wird der zugrunde gelegte Monatslohn auf 100 Lire aufgerundet.

Artikel 7

Für den Bezug des Wartegeldes oder der monatlichen Zuwendung ist Voraussetzung, daß der betreffende Arbeiter als Arbeitsuchender bei der zuständigen Arbeitsvermittlung ordnungsgemäß gemeldet ist.

Artikel 8

Die Höhe des Wartegeldes oder der monatlichen Zuwendung wird um einen Betrag in Höhe der dem Arbeiter nach den geltenden italienischen Rechtsvorschriften zustehenden Tagessätze bei Arbeitslosigkeit gekürzt.

Artikel 9

Arbeitnehmer, die die Überweisung an das zuständige Amt für Arbeitsvermittlung verweigern, ohne daß von den zuständigen italienischen Behörden ordnungsgemäß nachgewiesene ernstliche Hindernisse gesundheitlicher oder beruflicher Art bestehen, verliert den Anspruch auf Wartegeld bzw. monatliche Zuwendung. Ebenso verlieren den Anspruch auf Wartegeld Arbeitnehmer unter 45 Jahren, die sich weigern, an den jeweils eingerichteten Berufsumschulungskursen teilzunehmen.

Artikel 10

1. Im Falle einer Wiederbeschäftigung auf Dauer haben Arbeitnehmer, die monatlich einen geringeren Nettolohn als das ihnen zustehende Wartegeld erhalten, Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen Wartegeld und Lohn bis zum Ablauf der in Artikel 1 vorgeschriebenen Frist von 12 Monaten.

2. Im Falle erneuter Kündigung innerhalb dieses Zeitraumes und bis zu dessen Ende haben die betreffenden Arbeitnehmer Anspruch auf Wartegeld.

Artikel 11

Bei Wiederbeschäftigung, die eine Arbeitsleistung von nicht mehr als 150 Stunden im Monat umfaßt, wird das Wartegeld in voller Höhe bezahlt.

Artikel 12

Die monatliche Zuwendung ruht im Falle einer Wiederbeschäftigung auf Dauer und wird bei erneuter Kündigung bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres weitergezahlt.

Artikel 13

1. Für die gesamte Dauer des Berufsumschulungskurses ruhen die in Artikel 1 Buchstabe b genannten Fristen.

2. Während des Umschulungskurses erhalten die Teilnehmer eine tägliche Zulage für deren Besuch in Mindesthöhe des Nettolohnes, den sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezogen.

Artikel 14

1. Arbeitnehmer im Mindestalter von 45 Jahren und Höchstalter von 50 Jahren können auf ihren Antrag und soweit sie für geeignet erklärt werden, zum Besuch der für Arbeitnehmer unter 45 Jahren eingerichteten Berufsumschulungskurse zugelassen werden.

2. In diesem Falle haben die betreffenden Arbeitnehmer Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der

für Arbeitnehmer unter 45 Jahren geltenden Vorschriften.

Artikel 15

1. Die Zuschüsse der Gemeinschaft zur Gewährung der Leistungen nach Artikel 1 dieser Entscheidung werden vom Europäischen Sozialfonds angewiesen.

2. Die entsprechenden Aufwendungen werden in den Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Einzelplan der Kommission, Sondertitel für Ausgaben des Europäischen Sozialfonds, eingesetzt.

3. Die Höhe dieser Zuschüsse dürfen den Betrag von 1 650 000 Lire = 2 640 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

4. Die Aufeilung dieser Kosten unter den Mitgliedstaaten erfolgt nach dem Aufbringungsschlüssel in Artikel 200 Absatz 2 des Vertrages.

Artikel 16

1. Der Fonds bevorschußt den Gesamtbetrag des in Artikel 15 vorgesehenen Zuschusses in fünf Jahresraten ab 1965, wie folgt:

Jahr 1965: 600 000 000 Lire = 960 000 RE

Jahr 1966: 600 000 000 Lire = 960 000 RE

Jahr 1967: 200 000 000 Lire = 320 000 RE

Jahr 1968: 150 000 000 Lire = 240 000 RE

Jahr 1969: 100 000 000 Lire = 160 000 RE

2. Die angewiesenen Beträge fließen einem zu diesem Zweck eingerichteten Konto bei der Tesoreria centrale dello Stato italiano zu.

3. Für jede Einzahlung der Kommission veranlassen die zuständigen italienischen Stellen die Einzahlung eines Betrages in gleicher Höhe auf dieses Konto.

4. Die italienische Regierung übermittelt der Kommission jeden Monat einen Auszug über den Stand des Kontos am Ende des Vormonats, aus dem die Aufschlüsselung der Ausgaben nach den verschiedenen Leistungen gemäß Artikel 1 hervorgeht.

5. Jede neue Vorauszahlung der Gemeinschaft wird in voller Höhe angewiesen, wenn die italienische Regierung bis Ende des Vorjahres mindestens drei Viertel der Mittel des in Absatz 2 genannten Kontos verwendet hat; ist dies nicht der Fall, wird die Vorauszahlung um einen Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamtbetrag der Vorauszahlungen der Kommission und dem halben Betrag der von der italienischen Regierung verausgabten Summen gekürzt.

6. Der auf diese Weise einbehaltene Betrag kann jedoch später verwendet und der italienischen Regierung bis Ende des folgenden Haushaltsjahres vorgeschossen werden, wenn die Regierung die Möglichkeit einer Verwendung für die vorgesehenen Zwecke nachweist.

Artikel 17

Falls die Vorauszahlungen der Kommission am 31. Dezember 1971 höher oder geringer sind als 50 v. H. der der italienischen Regierung tatsächlich erwachsenen und ordnungsgemäß belegten Aufwendungen für die Auszahlung der nach den Bestimmungen dieser Entscheidung in Artikel 1 vorgesehenen Leistungen an die Anspruchsberechtigten, wird der Differenzbetrag in den in Artikel 15 Absatz 3 festgelegten Grenzen bis 31. März 1972 zwischen der italienischen Regierung und der Kommission ausgeglichen.

Artikel 18

Die Kommission prüft, normalerweise im Stichprobenverfahren, ob die Maßnahmen zur Gewährung der Leistungen nach Artikel 1 mit den Bestimmungen dieser Entscheidung übereinstimmen.

Artikel 19

Die Kommission ist beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zu dieser Entscheidung zu erlassen.

Artikel 20

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur vorübergehenden Außerkraftsetzung einiger Bestimmungen der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds zugunsten entlassener Arbeitnehmer des Schwefelbergbaus in Italien

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 127,

gestützt auf das Protokoll betreffend Italien im Anhang zu diesem Vertrag,

gestützt auf das Protokoll Nr. III über Schwefel [1]) im Anhang zum Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teiles des Gemeinsamen Zolltarifs,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [2]), in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG [3]),

gestützt auf die Entscheidung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. September 1962 über die Einsetzung eines Verbindungs- und Aktionsausschusses für die Schwefelindustrie in Italien [4]),

gestützt auf den Bericht dieses Ausschusses vom 15. November 1963,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, die eine entsprechende Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds eingeholt hat,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Maßnahmen der italienischen Regierung zur Neuordnung der Schwefelindustrie in Italien betreffen vorwiegend die Regionen Süditaliens und führen wegen der Einstellung bzw. Einschränkung der Tätigkeit verschiedener Schwefelbergwerke zur Entlassung einer bestimmten Anzahl von Arbeitskräften.

Der Europäische Sozialfonds hat die Aufgabe, zur beruflichen Umschulung und Umsiedlung der Arbeitskräfte beizutragen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 80 C vom 20. Dezember 1960, S. 1849/60

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1189/60

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 86 vom 10. Juni 1963, S. 1605/63

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 93 vom 10. Oktober 1962, S. 2384/62

Es erweist sich jedoch zweckdienlich, einige der Voraussetzungen und Modalitäten bei der Zuschußgewährung des Fonds in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Rates vom ..... und vom ..... der besonderen Situation der von italienischen Schwefelbergwerken entlassenen Arbeitskräfte anzupassen.

Da die vorgenannten Entscheidungen die Gewährung eines Wartegeldes während eines Zeitraumes von höchstens zwölf Monaten nach Abschluß der Berufsumschulung vorsehen, ist es im Rahmen dieser Anpassungsmaßnahmen erforderlich, die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 9 festgesetzte Zwölfmonatsfrist in der Weise zu verlängern, daß den Schwierigkeiten einer sofortigen Wiederverwendung dieser Arbeitskräfte Rechnung getragen wird.

Um ferner eine erhöhte Wirksamkeit der Zuschüsse des Fonds zur Umsiedlung solcher Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten, empfiehlt es sich, bei der Festsetzung des Zuschusses die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung Nr. 9 festgesetzte Höchstgrenze aufzuheben.

Weiterhin ist es angebracht, die Auswirkungen der Zuschüsse des Fonds für Maßnahmen zur Berufsumschulung und Umsiedlung im Rahmen der Maßnahmen zur Neuordnung der italienischen Schwefelindustrie durch Vorauszahlungen auf die endgültig zu gewährenden Zuschüsse zu beschleunigen.

Es ist daher notwendig, die Fristen einiger Bestimmungen der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds zur Förderung der Berufsumschulung und Umsiedlung der von den italienischen Schwefelbergwerken entlassenen Arbeitskräfte zu ändern. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Verordnung bedeutet:

1. „Verordnung Nr. 9" die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1]), in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG [2]),

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1189/60

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 86 vom 10. Juni 1963, S. 1605/63

2. „Arbeiter der italienischen Schwefelindustrie" die von Schwefelbergwerken in Italien entlassenen Arbeitnehmer, die am 30. Juni 1963 in den Büchern der Bergwerksbetriebe namentlich erfaßt waren,

3. „Maßnahmen zur beruflichen Umschulung und Umsiedlung von Arbeitern des italienischen Schwefelbergbaus" die nach dem 30. Juni 1963 und bis 31. Dezember 1967 eingeleiteten derartigen Maßnahmen.

Artikel 2

Bei der Gewährung des Zuschusses des Fonds für Maßnahmen zur beruflichen Umschulung und Umsiedlung der Arbeiter der italienischen Schwefelindustrie ist die Verordnung Nr. 9 unter Berücksichtigung folgender Änderungen anzuwenden:

1. Der Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluß der Umschulung, gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 9, wird für Arbeitskräfte, die nach ihrer Umschulung das in Artikel 1 Buchstabe b der Entscheidung des Rates vom ...... vorgesehene Wartegeld erhalten, auf 18 Monate erhöht.

2. Die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung Nr. 9 festgesetzte Höchstgrenze findet keine Anwendung.
   Die in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehene Entschädigung darf jedoch für Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen einen Betrag von 200 000 Lire, zuzüglich eines Betrags von 25 000 Lire für jede unterhaltsberechtigte Person, und für unverheiratete Arbeitnehmer einen Betrag von 100 000 Lire nicht übersteigen.

3. Die in Artikel 19 Buchstabe a der Verordnung Nr. 9 festgesetzte Frist wird auf 24 Monate verlängert.

Artikel 3

1. Der Fonds kann auf den Gesamtbetrag des Zuschusses bei Maßnahmen zur Berufsumschulung und Umsiedlung, die innerhalb der in Artikel 1 Absatz 3 genannten zeitlichen Grenzen begonnen werden, Vorauszahlungen gewähren [1]).

2. Diese Vorauszahlungen können ab Beginn der Maßnahmen und in Höhe von 50 v. H. des veranschlagten Betrages derjenigen Kosten gewährt werden, für die anschließend entsprechend den geltenden Bestimmungen der Verordnungen der Zuschuß des Fonds für diese Maßnahmen beantragt werden kann.

3. Die von der italienischen Regierung an die Kommission gestellten Anträge auf Vorauszahlungen müssen die aufgegliederten Angaben zum Kostenvoranschlag und alle sonstigen Informationen enthalten, auf Grund derer beurteilt werden kann, ob die vorgesehenen Maßnahmen den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

4. Die von der italienischen Regierung innerhalb der in Artikel 2 festgesetzten Fristen eingereichten Anträge zu den vorgenannten Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der durch diese Verordnung verfügten Änderungen die in der Verordnung Nr. 9 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

5. Falls die Vorauszahlung höher war als der endgültig zu gewährende Zuschuß, wird das von der Kommission für die Italienische Republik geführte Konto mit dem diesen Gesamtbetrag überschreitenden Teilbetrag nach Maßgabe der Haushaltsordnung vom 31. Januar 1961 über die technischen Bedingungen über die Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds [1]) belastet.

Artikel 4

Die finanziellen Mittel, die erforderlich sind, um dem Fonds Vorauszahlungen nach Artikel 3 zu ermöglichen, werden der Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß dem in Artikel 200 Absatz 2 des Vertrages festgesetzten Verteilerschlüssel und nach einem von der Kommission zu diesem Zweck festzulegenden Verfahren zur Verfügung gestellt.

Der Gesamtbetrag dieser Vorauszahlungen darf 875 Millionen Lit., gleich 1 400 000 Rechnungseinheiten, nicht überschreiten.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

---

[1]) Die wegen des Verfahrens der Gewährung von Vorauszahlungen erforderlichen Änderungen der Haushaltsordnung über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 200 Absatz 1 und 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind, und über die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds (Artikel 209 Buchstabe b) des Vertrages) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. März 1961) sind Gegenstand eines Vorschlages, den die Kommission dem Rat baldmöglichst getrennt vorlegt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 22 vom 30. März 1961, S. 509/61

Vorschlag einer Entscheidung des Rats betreffend die finanzielle Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an der Vergabe von Stipendien zur Berufsausbildung der Kinder der im italienischen Schwefelbergbau entlassenen Arbeitnehmer

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf das Protokoll betreffend Italien im Anhang zum EWG-Vertrag,

gestützt auf das Protokoll Nr. III über Schwefel [1]) im Anhang zum Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teiles des Gemeinsamen Zolltarifs,

gestützt auf die Entscheidung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. September 1962, über die Einsetzung eines Verbindungs- und Aktionsausschusses der Schwefelindustrie in Italien [2]),

gestützt auf die Entscheidung des Rats vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung [3]), insbesondere den vierten und zehnten Grundsatz,

gestützt auf den Bericht des Verbindungs- und Aktionsausschusses für die Schwefelindustrie in Italien vom 15. November 1963,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung folgender Gründe:

Die Schwefelindustrie in Italien ist hauptsächlich für Süditalien von Bedeutung, insbesondere für die wirtschaftlich am wenigsten entwickelten Provinzen Siziliens.

Die Neuordnung dieses Wirtschaftszweiges ist eine unmittelbare Folge der Errichtung des Gemeinsamen Marktes; sie ist jedenfalls erforderlich, um den Rückstand dieser Region und den Abstand zwischen ihr und den anderen Gebieten der Gemeinschaft zu verringern, was eines der Ziele des Vertrages ist.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 80 C vom 20. Dezember 1960, S. 1849/60

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 93 vom 10. Oktober 1962, S. 2384/62

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 63 vom 20. April 1963, S. 1338/63

Die Durchführung der Maßnahmen zur Sanierung der Schwefelindustrie in Italien entsprechend dem Bericht des Ausschusses bedingt die Einstellung bzw. Einschränkung der Tätigkeit verschiedener Bergwerke und folglich die Entlassung einer bestimmten Zahl von Arbeitnehmern, denen entsprechender Schutz gewährt werden muß.

Die italienische Regierung hat sich verpflichtet, das im Bericht des Ausschusses aufgestellte Sanierungsprogramm im vollen Umfang durchzuführen. Arbeitskräfte, die über 45 Jahre alt sind, können nur schwer umgeschult werden, und haben deshalb in vielen Fällen erhebliche Schwierigkeiten, eine neue Beschäftigung zu finden.

Diese Gruppe von Arbeitskräften wird daher in eine ausgesprochene Notlage geraten; diese Situation wird sich auf ihre Familien und besonders ihre Kinder, die früher normalerweise den gleichen Beruf erlernten wie der Vater, negativ auswirken.

Daher ist es erforderlich, die Berufsausbildung der Kinder von über 45 Jahre alten und von Schwefelbergbaubetrieben in Italien entlassenen Arbeitskräften zu fördern. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Förderung der Berufsausbildung und allgemeinen Weiterbildung der Kinder von Arbeitskräften der italienischen Schwefelindustrie, die infolge der Neuordnung des Sektors entlassen wurden und älter als 45 Jahre sind, werden Zuschüsse der Gemeinschaft in Höhe von 50 v. H. der vom italienischen Staat für folgende Zwecke getragenen Kosten gewährt:

a) 1500 Stipendien für nicht mehr als drei Jahre, mit einem jährlichen Höchstbetrag von 400 000 Lire, zum Besuch von Schulen, Anstalten und Ausbildungszentren, deren Lehrpläne an die der obligatorischen Mittelschule (scuola media unica) anschließen;

b) 150 Stipendien an die begabtesten und würdigsten Schüler für die Zeit von nicht mehr als zwei Jahren und mit einem jährlichen Höchstbetrag von 400 000 Lire zum weiteren Besuch der Oberschule im Anschluß an den Dreijahreszeitraum,

für den die unter Buchstabe a genannten Stipendien gelten;

c) 50 Stipendien mit einer Normallaufzeit von vier Jahren und einem jährlichen Höchstbetrag von 800 000 Lire an besonders begabte Schüler, die nach Abschluß der Oberschule Universitäten oder Fachinstitute zu besuchen beabsichtigen.

Artikel 2

Der Zuschuß der Gemeinschaft wird nur gewährt, wenn die Stipendien im Einklang mit den Vorschriften der nachstehenden Artikel vergeben werden.

Artikel 3

Die Stipendien dürfen nicht mit anderen Stipendien oder Studienzulagen für das gleiche Schul- oder Hochschuljahr kumuliert werden.

Artikel 4

Diese Stipendien können ausschließlich an Schüler vergeben werden, die am 30. Juni 1963 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und Kinder von Arbeitern der Schwefelbergbaubetriebe in Italien sind, sofern diese älter als 45 Jahre sind und am 30. Juni 1963 in den Büchern der Bergbaubetriebe namentlich erfaßt waren.

Artikel 5

Für die Gewährung des Finanzausschusses der Gemeinschaft ist Voraussetzung, daß die Stipendien für den Besuch einer Lehranstalt oder eines Ausbildungszentrums bestimmt sind, die von der Kommission auf den mit Gründen versehenen Vorschlag der italienischen Regierung anerkannt wurden.

Artikel 6

1. Die Stipendien werden von einer zu diesem Zweck von der italienischen Regierung ernannten Kommission in den in Artikel 1 festgesetzten zahlenmäßigen Grenzen auf Grund der unter ausschließlicher Berücksichtigung des Nutzens zusammengestellten Ranglisten vergeben.

2. Es darf kein Stipendium vergeben werden an repetierende Schüler und an Studenten, die ihre Prüfungen nicht rechtzeitig abgelegt („fuori corso") oder nicht alle im vorangehenden Hochschuljahr vorgeschriebenen Prüfungen mit einem Durchschnitt von 21/30 bestanden haben.

3. Ein Aufgeben des Studiums bewirkt den Verlust des Anspruchs auf das Stipendium.

4. Das Stipendium kann ausnahmsweise und ausschließlich solchen Schülern erneut gewährt werden, die ihre Studien vorübergehend aus ernsthaften und von den zuständigen italienischen Gesundheitsbehörden ordnungsgemäß bescheinigten gesundheitlichen Gründen unterbrochen haben.

Artikel 7

1. Bewerber um Stipendien müssen sich bei einem entsprechenden Beratungszentrum für Schul- oder Berufsausbildung einer psychologisch-physiologischen Untersuchung unterziehen.

2. Die entsprechenden Kosten trägt ausschließlich die italienische Regierung.

3. Die Ergebnisse der psychologisch-physiologischen Untersuchung dienen der besseren Beratung des betreffenden Schülers, auch auf Grund der objektiv bestehenden Möglichkeiten der einzelnen Berufe und der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung.

4. Der dem betreffenden Schüler gegebene Rat zur Berufswahl darf die freie Entscheidung des Bewerbers um ein Stipendium für einen Beruf keinesfalls behindern.

Artikel 8

Die näheren Einzelheiten für die Vergabe der Stipendien werden von der italienischen Regierung festgesetzt.

Artikel 9

Die Kommission prüft, normalerweise im Stichprobenverfahren, ob die Maßnahmen zur Vergabe und Verwendung von Stipendien mit den Bestimmungen dieser Entscheidung in Einklang stehen.

Artikel 10

1. Die Kosten für den Zuschuß der Gemeinschaft zur Vergabe der Stipendien nach Artikel 1 dieser Entscheidung werden in den Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Einzelplan Kommission, Kapitel „gemeinsame Finanzierung auf dem Gebiet der Berufsausbildung" eingesetzt.

2. Diese Kosten dürfen den Gesamtbetrag von 1 048 000 000 Lire gleich 1 676 800 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 11

1. Die Kommission bevorschußt den Gesamtbetrag des in Artikel 10 vorgesehenen Zuschusses in zehn Jahresraten ab 1965 wie folgt:

Jahr 1965: Lire 300 000 000,
gleich 480 000 Rechnungseinheiten

Jahr 1966: Lire 300 000 000,
gleich 480 000 Rechnungseinheiten

Jahr 1967: Lire 300 000 000,
gleich 480 000 Rechnungseinheiten

Jahr 1968: Lire 30 000 000,
gleich 48 000 Rechnungseinheiten

Jahr 1969: Lire 30 000 000,
gleich 48 000 Rechnungseinheiten

Jahr 1970: Lire 20 000 000,
gleich 32 000 Rechnungseinheiten

Jahr 1971: Lire 20 000 000,
gleich 32 000 Rechnungseinheiten

Jahr 1972: Lire 20 000 000,
gleich 32 000 Rechnungseinheiten

Jahr 1973: Lire 20 000 000,
gleich 32 000 Rechnungseinheiten

Jahr 1974: Lire 8 000 000,
gleich 12 800 Rechnungseinheiten

2. Die von der Kommission angewiesenen Beträge fließen einem bei der Tesoria centrale dello Stato italiano errichteten Sonderkonto zu.

3. Bei jeder Einzahlung der Kommission veranlassen die zuständigen italienischen Stellen die Einzahlung eines Betrages in gleicher Höhe auf dieses Konto.

4. Die italienische Regierung übermittelt der Kommission jeweils zum 31. Januar und 31. Juli jedes Jahres einen Auszug über den Kontostand am Ende des Vormonats.

5. Jede neue Vorauszahlung auf den Zuschuß der Gemeinschaft erfolgt in voller Höhe, wenn die italienische Regierung bis Ende des Vorjahres mindestens drei Viertel der flüssigen Mittel des in Absatz 2 genannten Kontos verwendet hat; ist dies nicht der Fall, wird der Vorschuß um einen Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamtbetrag der von der Kommission angewiesenen Vorauszahlungen und dem halben Betrag der von der italienischen Regierung verausgabten Summen gekürzt.

6. Der in dieser Weise einbehaltene Betrag kann jedoch in der Folgezeit verwendet und der italienischen Regierung bis Ende des folgenden Haushaltsjahres vorgeschossen werden, wenn die Regierung die Möglichkeit einer Verwendung für die vorgesehenen Zwecke nachweist.

Artikel 12

1. Stipendien im Sinne des Artikels 1 können bis 31. Dezember 1975 vergeben werden. Am gleichen Tag wird der Ausgleich zwischen den von der Kommission dem Sonderkonto gutgeschriebenen Beträgen und dem Betrag des sich zu ihren Lasten auf Grund der von der italienischen Regierung gemäß den Bestimmungen dieser Entscheidung verausgabten Beträge ergebenden Gesamtzuschusses vorgenommen.

2. Falls die Vorauszahlungen der Kommission höher oder niedriger sind als 50 v. H. der der italienischen Regierung tatsächlich erwachsenen und ordnungsgemäß belegten Kosten, wird der Differenzbetrag in den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Grenzen bis 31. März 1976 zwischen der italienischen Regierung und der Kommission ausgeglichen.

Artikel 13

Die Kommission wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zu dieser Entscheidung zu erlassen.

Artikel 14

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Anlage

Zahlenangaben zu dem sozialen Problem (Bericht des Verbindungs- und Aktionsausschusses) (Sizilien)

Zum Zeitpunkt der Zählung (Juni 1963) beschäftigte Arbeiter	5 724
Rückgang bis 1. Januar 1966 infolge freiwilliger Arbeitsaufgabe oder vorzeitiger Pensionierung mit 50 Jahren:	
a) 1 430 (über 50 Jahre alte Arbeiter)	
b) 350 (über 45 Jahre alte Arbeiter, die bis zum 1. Januar 1966 50 Jahre alt werden)	
c) 700 (freiwillige Aufgabe des Arbeitsplatzes)	
2 480	— 2 480
Rest	3 244
Nach der Umstellung voraussichtlich in den Schwefelgruben beschäftigte Arbeiter	2 000
Umzuschulen und anderweit zu beschäftigen	1 244
Davon:	
— in den Kalibergwerken	1 000
— in anderen Berufen	250

Kosten des Sozialprogramms für die Sanierung der Schwefelindustrie (Sizilien)

Pensionierung

1. Es ist vorgesehen, die Pensionierung auf das Alter von 50 Jahren vorzuverlegen. 1430 Arbeiter, die jedoch (gemäß dem Bericht des VAAIS) bereits das 50. Lebensjahr erreicht haben, werden sofort pensioniert. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich (in Anbetracht der in der Anlage A aufgeführten Staffelung) auf .... 1 414 560 000 Lire

2. Das obengenannte System würde auch für 350 weitere Arbeiter gelten, die bis zum 1. Januar 1966 50 Jahre alt werden; nach Artikel 18 des Regionalgesetzes Nr. 4 vom 13. März 1959, abgeändert durch Artikel 12 des Regionalgesetzes Nr. 2 vom 11. Januar 1963, über die Errichtung der Ente Minerario Siciliano und gemäß dem Gemeinschaftsbericht werden diese Arbeiter bis zu ihrer vorzeitigen Pensionierung oder bis sie einen geeigneten Arbeitsplatz finden, ein Wartegeld erhalten. Geht man davon aus, daß ein Drittel von ihnen (118) bis zum 1. Januar 1966 einen Arbeitsplatz findet, und durchschnittlich ein Jahr lang ein Wartegeld erhält, so belaufen sich die Kosten des Wartegeldes für die Arbeiter, die nicht vorzeitig pensioniert werden, auf 118 × 250 Arbeitstage × 4800 Lire .. 141 600 000 Lire

   Für die Arbeiter hingegen, die bis zur Erreichung des 50. Lebensjahres keinen anderen Arbeitsplatz finden, betragen die Kosten des Wartegeldes 232 × 250 Arbeitstage × 4800 Lire .... 278 400 000 Lire

   Die Kosten für die vorzeitige Pensionierung betragen 232 × 5 × 336 000 Lire .... 389 760 000 Lire

Aufgabe des Arbeitsplatzes

3. Es ist anzunehmen, daß bis zum 1. Januar 1966 700 Bergleute freiwillig ihren Arbeitsplatz verlassen; um diesen freiwilligen Weggang zu fördern, hielt es der Ausschuß jedoch für angebracht, den Arbeitnehmern, die ihre Arbeit in den Schwefelgruben aufgeben, eine Pauschalabfindung zu zahlen (außer dieser Abfindung darf keine der für die entlassenen Arbeiter vorgesehenen Vergünstigungen gewährt werden). Legt man für diese Abfindung lediglich als Anhaltspunkt einen Betrag von 450 000 Lire zugrunde, so belaufen sich die Gesamtkosten für die 700 Arbeiter, die wahrscheinlich ihren Arbeitsplatz aufgeben werden, auf .... 315 000 000 Lire

Berufsumschulungslehrgänge für die Kalibergwerke

4. Man nimmt an, daß von den 1300 noch nicht 45 Jahre alten entlassenen Arbeitnehmern der Schwefelgruben höchstens 1000 einen Arbeitsplatz in den Kalibergwerken finden werden. Die Berufsumschulungslehrgänge, die wahrscheinlich vier Monate dauern werden, werden für den gesamten Lehrgang je Arbeiter, einschließlich der Unterstützungsleistungen, Kosten in Höhe von 1 000 000 Lire verursachen. Die Gesamtkosten werden sich demnach auf 1 000 000 Lire × 1000 Arbeiter .... 1 000 000 000 Lire belaufen.

Geht man davon aus, daß ein Drittel dieser Arbeiter nicht sofort einen Arbeitsplatz findet, so ist ferner nach Artikel 18 des Regionalgesetzes Nr. 2 vom 11. Januar 1963 ein Wartegeld vorzusehen, dessen Kosten sich wie folgt zusammensetzen: 250 Arbeitstage (1 Jahr) × 333 Arbeiter × 4 800 Lire	399 600 000 Lire

Berufsumschulungslehrgänge für andere Berufe

5. Diese Lehrgänge werden für Arbeiter veranstaltet, die grundsätzlich noch nicht 35 Jahre alt sind, ihren Arbeitsplatz in den Schwefelgruben verloren haben und beabsichtigen, einen anderen Beruf zu erlernen. Die Kosten dieser Lehrgänge, die 9 Monate dauern werden, werden sich wahrscheinlich auf 2 Millionen Lire je Arbeiter und Jahr × 250 Arbeiter	500 000 000 Lire
belaufen.	
Für diese Arbeiter ist eine Umsiedlungsentschädigung vorgesehen, falls sie einen Arbeitsplatz in einem Gebiet der Gemeinschaft finden. Trifft dies für die Hälfte dieser Arbeiter zu (125), so betragen die voraussichtlichen Kosten 125 × 200 000 Lire	25 000 000 Lire

Stipendien

6. Diese Stipendien wären den Kindern der über 45 Jahre alten Arbeitnehmer zu zahlen.

Aus diesen Stipendien müßten die Schul- und Unterhaltsausgaben während der höheren Mittelschulausbildung, die auf die Pflichtausbildung in der Einheitsmittelschule folgt, gedeckt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem normalen dreijährigen Zyklus der Berufsausbildungsschulen des Staates, dem voraussichtlich 1300 Jugendliche folgen werden, und den darauffolgenden zwei Jahren, in denen die höhere Ausbildung vervollständigt wird und in denen voraussichtlich nur ein Zehntel der oben angegebenen Jugendlichen am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Stipendium von 400 000 Lire würden sich die Kosten pro Jahr auf folgende Beträge belaufen:

1 300 × 3 × 400 000	1 560 000 000 Lire
130 × 3 × 400 000	104 000 000 Lire

Es ist vorgesehen, den 40 Befähigtesten, die ein Hochschulstudium absolvieren wollen, Jahresstipendien von 800 000 Lire zur Verfügung zu stellen, und zwar 16 während 5 Jahren (für Ingenieure und Chemiker) und 24 während 4 Jahren (insbesondere für Studien der Mathematik, der Physik, der Naturwissenschaften sowie der Landwirtschaft):

24 × 4 × 800 000	76 800 000 Lire
16 × 3 × 800 000	64 000 000 Lire

Anlage A

300	Arbeiter, pensioniert mit 54 Jahren	× 336 000 Lire	=	100 800 000 Lire
300	Arbeiter, pensioniert mit 53 Jahren	× 672 000 Lire	=	201 600 000 Lire
250	Arbeiter, pensioniert mit 52 Jahren	× 1 008 000 Lire	=	252 000 000 Lire
340	Arbeiter, pensioniert mit 51 Jahren	× 1 344 000 Lire	=	456 960 000 Lire
240	Arbeiter, pensioniert mit 50 Jahren	× 1 680 000 Lire	=	403 200 000 Lire
1 430			Insgesamt . . .	1 414 560 000 Lire

Zahlenangaben zu dem sozialen Problem (Bericht des Verbindungs- und Aktionsausschusses) (Halbinsel Italien)

Zum Zeitpunkt der Zählung (November 63) beschäftigte Arbeiter	679
Rückgang bis 1. Januar 1966 infolge freiwilliger Arbeitsaufgabe oder vorzeitiger Pensionierung mit 50 Jahren:	
a) 145 (über 50 Jahre alte Arbeiter, von denen 41 55 Jahre alt sind)	
b) 72 (Arbeiter, die bis zum 1. Januar 1966 50 Jahre alt werden)	
c) 150 (freiwillige Aufgabe des Arbeitsplatzes)	
367	— 367
Rest . . .	312
Nach der Umstellung voraussichtlich in den Schwefelgruben beschäftigte Arbeiter	210
umzuschulen und in anderen Produktionszweigen (vor allem in der chemischen Industrie) zu beschäftigen	102

Kosten des Sozialprogramms für die Sanierung der Schwefelindustrie (Kontinent)

Pensionierung

1. Für die 145 bereits 50 Jahre alten Arbeiter sind Sondermaßnahmen der Regierung vorgesehen. Es bestehen folgende zwei Möglichkeiten:

   a) Vorverlegung des Rentenalters auf 50 Jahre;

   b) Zahlung einer Pauschalabfindung zuzüglich des Betrages, der zur Fortführung der freiwilligen Altersversicherung bis zu dem gegenwärtig vorgesehenen Mindestalter und zur Beitragszahlung an die Krankenversicherung notwendig ist. Die Kosten der Maßnahme für die 145 betroffenen Arbeiter würden sich auf rund .... 108 192 000 Lire belaufen.

2. Die vorzeitige Pensionierung mit 50 Jahren betrifft auch 72 weitere Arbeiter, die bis zum 1. Januar 1966 50 Jahre alt werden; der Bericht des VAAIS sieht vor, daß diese Arbeiter bis zu ihrer vorzeitigen Pensionierung oder bis sie einen geeigneten Arbeitsplatz finden ein Wartegeld erhalten.

   Geht man davon aus, daß ein Drittel von ihnen (24) bis zum 1. Januar 1966 einen Arbeitsplatz findet und durchschnittlich ein Jahr lang ein Wartegeld erhält, so belaufen sich die Kosten des Wartegeldes auf 4 800 Lire × 24 × 250 Arbeitstage .... 28 800 000 Lire

   Für die Arbeiter hingegen, die bis zur Erreichung des 50. Lebensjahres keinen anderen Arbeitsplatz finden, betragen die Kosten des Wartegeldes 4 800 Lire × 48 × 250 Arbeitstage .... 57 600 000 Lire

   Die Kosten für die Abfindung bei vorzeitiger Pensionierung betragen 336 000 Lire × 5 Jahre × 48 .... 80 640 000 Lire

Aufgabe des Arbeitsplatzes

3. Es ist anzunehmen, daß bis zum 1. Januar 1966 150 Arbeiter freiwillig ihren Arbeitsplatz verlassen; um diesen freiwilligen Weggang zu fördern, hielt es der Ausschuß jedoch für angebracht, den Arbeitnehmern, die ihre Arbeit in den Schwefelgruben aufgeben, eine Pauschalabfindung zu zahlen (außer dieser Abfindung darf keine der für die entlassenen Arbeiter vorgesehenen Vergünstigungen gewährt werden). Legt man für diese Abfindung lediglich als Anhaltspunkt einen Betrag von 450 000 Lire zugrunde, so belaufen sich die Gesamtkosten für die 150 Arbeiter, die wahrscheinlich ihren Arbeitsplatz aufgeben werden, auf ... 67 500 000 Lire

Berufsumschulungslehrgänge

4. Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist es unmöglich, einen beträchtlichen Teil der in den Schwefelgruben entlassenen Arbeiter im Bergbau der italienischen Halbinsel zu beschäftigen. Man hält es daher für zweckmäßig, den Arbeitern in den Umschulungslehrgängen eine Ausbildung zu vermitteln, die sie befähigt, eine Arbeit in anderen Produktionszweigen, vor allem in der chemischen Industrie, anzunehmen. Man nimmt an, daß vor allem noch nicht 35 Jahre oder nur wenig über 35 Jahre alte Arbeiter diese

Lehrgänge besuchen werden. Die Kosten für diese neun Monate dauernden Lehrgänge dürften sich auf 2 000 000 Lire (je Arbeiter) × 102 .... 204 000 000 Lire belaufen.

Für diese Arbeiter ist eine Umsiedlungsentschädigung vorgesehen, falls sie einen Arbeitsplatz in anderen Gebieten der Gemeinschaft finden. Trifft dies für die Hälfte dieser Arbeiter zu (51), so betragen die voraussichtlichen Kosten 200 000 Lire × 51 .... 10 200 000 Lire

Stipendien

5. Diese Stipendien wären den Kindern der über 45 Jahre alten Arbeitnehmer zu gewähren. Hierunter fallen 281 Arbeitnehmer mit insgesamt 576 noch nicht 18 Jahre alten Kindern. Aus diesen Stipendien müßten die Schul- und Unterhaltsausgaben während der höheren Mittelschulausbildung, die auf die Pflichtausbildung in der Einheitsmitttelschule folgt, gedeckt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem normalen dreijährigen Zyklus der Berufsausbildungsschulen des Staates, dem voraussichtlich 200 Jugendliche folgen werden, und den darauffolgenden zwei Jahren, in denen die höhere Ausbildung vervollständigt wird und in denen voraussichtlich nur ein Zehntel der oben angegebenen Jugendlichen am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Stipendium von 400 000 Lire würden sich die Kosten pro Jahr auf folgende Beträge belaufen:

200 × 3 × 400 000 .... 240 000 000 Lire

20 × 2 × 400 000 .... 16 000 000 Lire

Es ist vorgesehen, den 10 Befähigtesten, die ein Hochschulstudium absolvieren wollen, Jahresstipendien von 800 000 Lire zur Verfügung zu stellen, und zwar 4 während 5 Jahren (für Ingenieure und Chemiker) und 6 während 4 Jahren (insbesondere für Studien der Mathematik, der Physik, der Naturwissenschaften sowie der Landwirtschaft):

6 × 4 × 800 000 .... 19 200 000 Lire

4 × 5 × 800 000 .... 16 000 000 Lire

Vorarbeiter und Arbeitnehmer mit ähnlichen Aufgaben

Bei den obenstehenden Berechnungen werden die Vorarbeiter und Arbeitnehmer mit ähnlichen Aufgaben nicht berücksichtigt, die wegen ihrer besonderen Aufgaben und der Besoldungsart nicht als Arbeiter gelten. Da ihr Einkommen jedoch nicht viel höher liegt als das der Arbeiter, erscheint es gerecht, auch für diese Gruppe von Arbeitnehmern bestimmte Maßnahmen einzuplanen (beispielsweise die in Punkt 3 genannte Pauschalabfindung sowie Stipendien für die Kinder).

Dies betrifft insgesamt 41 Arbeitnehmer, deren Zahl sich nach dem 1. Januar 1966 auf rund 15 verringern wird. Man rechnet damit, daß die beiden obengenannten Maßnahmen für die überschüssigen Arbeitnehmer (26) Kosten von 12 000 000 Lire verursachen.

Kostenvoranschlag, aufgeteilt nach den drei verschiedenen Maßnahmen

A.

Entscheidung des Rats betreffend die finanzielle Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an der Gewährung von Entschädigungen an entlassene Arbeitnehmer im italienischen Schwefelbergbau

a) Zuschlag zum Entlassungsgeld	315 000 000 Lire
	67 500 000 Lire
	12 000 000 Lire
	394 500 000 Lire
b) Wartegeld	141 600 000 Lire
	278 400 000 Lire
	399 600 000 Lire
	28 800 000 Lire
	57 600 000 Lire
	906 000 000 Lire
c) Monatliche Unterstützung	1 414 560 000 Lire
	389 760 000 Lire
	108 192 000 Lire
	80 640 000 Lire
	1 993 152 000 Lire
Gesamtkosten (a+b+c)	3 293 652 000 Lire
Sonstige unvorhergesehene Kosten	6 348 000 Lire
insgesamt	3 300 000 000 Lire
Höchstgrenze des Zuschusses der Gemeinschaft (50 %)	1 650 000 000 Lire

B.

Verordnung zur vorübergehenden Außerkraftsetzung einiger Bestimmungen der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds zugunsten entlassener Arbeitnehmer des Schwefelbergbaues in Italien

a) Umschulungslehrgänge	
— von 9 Monaten	500 000 000 Lire
	204 000 000 Lire
— von 4 Monaten	1 000 000 000 Lire
	1 704 000 000 Lire
b) Umsiedlungsbeihilfen	25 000 000 Lire
	10 200 000 Lire
	35 200 000 Lire
Gesamtkosten (a+b)	1 739 200 000 Lire
Sonstige unvorhergesehene Kosten	10 800 000 Lire
insgesamt	1 750 000 000 Lire
Höchstsatz des Zuschusses der Gemeinschaft (50 %)	875 000 000 Lire

C.

Entscheidung des Rats betreffend die finanzielle Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an der Vergabe von Stipendien zur Berufsausbildung der Kinder der im italienischen Schwefelbergbau entlassenen Arbeitnehmer

a) Dreijährige Stipendien	1 560 000 000 Lire
	240 000 000 Lire
	1 800 000 000 Lire
b) Zweijährige Stipendien für höhere Mittelschulen	104 000 000 Lire
	16 000 000 Lire
	120 000 000 Lire
c) Stipendien zum Universitätsbesuch	
— vierjährig	76 800 000 Lire
	19 200 000 Lire
— fünfjährig	64 000 000 Lire
	16 000 000 Lire
	176 000 000 Lire
Gesamtkosten (a+b+c)	2 096 000 000 Lire
Höchstsatz des Zuschusses der Gemeinschaft (50 %)	1 048 000 000 Lire

Begründung

Allgemeines

1. Der mit Entscheidung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. September 1962 ad hoc eingesetzte Verbindungs- und Aktionsausschuß für die Schwefelindustrie in Italien hat in dem Kapitel seines Schlußberichts, das die sozialen Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer der italienischen Schwefelindustrie behandelt, welche von den nachteiligen Auswirkungen der Sanierung dieses Wirtschaftszweiges auf die Beschäftigungslage betroffen werden, verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung dieser Arbeitnehmer vorgeschlagen.

Er hat insbesondere empfohlen:

a) Zahlung einer Pauschalabfindung an die Arbeiter, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben.

b) Gewährung eines Wartegeldes an Arbeitskräfte, die über 45 Jahre alt sind, bis zu ihrer Pensionierung, insoweit sie in ihrer Region keine ihrer ehemaligen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung finden.

c) Veranstaltung von Berufsumschulungslehrgängen in direkter Zusammenarbeit mit den die Arbeitskräfte später verwendenden Betrieben, wobei ein Tagegeld in Höhe des ehemaligen Lohnes gezahlt wird.

d) Einrichtung eines Systems von Wartegeldern, das den weniger als 45 Jahre alten Arbeitskräften in jedem Falle zur Bestreitung ihres Unterhaltes gewährt wird.

e) Gewährung einer Umsiedlungsbeihilfe an die Arbeitskräfte, die ihren Aufenthaltsort innerhalb der Gemeinschaft wechseln müssen, um eine neue Beschäftigung zu erhalten. Diese Umsiedlungsbeihilfe ist analog dem von der EGKS angewendeten System zu regeln.

f) Gewährung angemessener Stipendien für die Söhne der Arbeiter, die über 45 Jahre alt oder pensioniert sind, zur Förderung der Berufsausbildung dieser Kinder in einer von der Kommission anerkannten Einrichtung.

In seiner Sitzung vom 8. März 1964 hat der Rat die Schlußfolgerungen des Ausschusses in bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte des Problems zur Kenntnis genommen und die Kommission gebeten, ihm die zur Verwirklichung dieser Schlußfolgerungen notwendigen Vorschläge zu unterbreiten.

Nachdem die italienische Regierung der Kommission im Juni und im Oktober 1964 die Listen mit den Namen der in den Schwefelbergwerken beschäftigten Arbeitskräfte vorgelegt hatte, hat sie im März 1965 die zahlenmäßigen Angaben geliefert, die zur Ausarbeitung der Vorschläge zu Maßnahmen sozialer Art erforderlich waren. Dabei hat sie erneut bestätigt, daß sie an den Vorschlägen festhält, die im Bericht des Verbindungs- und Aktionsausschusses für die Schwefelindustrie in Italien enthalten sind, und daß sie die Absicht hat, diese im Rahmen eines mit der Kommission zu treffenden besonderen Abkommen zu verwirklichen.

2. Die Kommission hat die Empfehlungen des Verbindungs- und Aktionsausschusses und die von der italienischen Regierung vorgesehenen entsprechenden sozialen Maßnahmen geprüft und ist zu dem Schluß gekommen, daß es angezeigt ist, dem Rat vorzuschlagen, daß er Regelungen treffen möge, die eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an diesen Maßnahmen ermöglichen. In der Tat werden dem Rat entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Die vorgesehenen Maßnahmen können in drei Gruppen zusammengefaßt werden:

A. Maßnahmen, für die die Bestimmungen des Vertrages über den Europäischen Sozialfonds schon eine Rechtsgrundlage darstellen. Es wird beantragt, daß in dem vorgeschlagenen Maße und unter den gewünschten Bedingungen eine Verordnung des Rats im Rahmen des Artikels 127 des Vertrages angenommen wird, durch die einige Bestimmungen der Verordnung Nr. 9 vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, da die Annahme der neuen allgemeinen Regelungen über den Europäischen Sozialfonds aus Dringlichkeitsgründen nicht abgewartet werden kann. Es handelt sich im einzelnen um folgendes:

   a) Gewährung von Zuschüssen für die Kosten der Berufsumschulung, wenn die vorgeschriebene sechsmonatige Wiederbeschäftigung innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung der Umschulung stattgefunden hat, anstatt wie bisher innerhalb von 12 Monaten.

   b) Gewährung von Zuschüssen zu Umsiedlungsbeihilfen, die gemäß dem von der EGKS angewendeten Höchstsatz, der für die Arbeitnehmer günstiger ist, berechnet werden.

   c) Gewährung von Vorauszahlungen auf die Beträge der veranschlagten Kosten, für die später ein Zuschuß gewährt werden kann, an die beteiligte Regierung.

B. Maßnahmen, für die der Rat auf Grund der vierten und zehnten, mit Entscheidung des Rats vom 2. April 1963 festgesetzten allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung und der Grundsatzerklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten in Ziffer 3 Buchstabe b) des Protokolls Nr. III über Schwefel schon Entscheidungsbefugnisse hat. Hier handelt es sich um die

Berufsumschulung der Söhne von entlassenen Arbeitskräften, die über 45 Jahre alt sind.

C. Maßnahmen, für die der Vertrag keine genaue Rechtsgrundlage bietet und die demzufolge in eine Entscheidung aufgenommen werden müssen, die der Rat im Rahmen des Artikels 235 des Vertrages erläßt. Hier handelt es sich um das Wartegeld und einen Zuschlag zum Entlassungsgeld, für deren Gewährung die Regierungen der Mitgliedstaaten bereits im obengenannten Protokoll Nr. III über Schwefel günstig Stellung genommen haben.

Die dem Rat vorgeschlagenen Regelungen beachten die genannten Kriterien und halten Rechnung mit der besonderen wirtschaftlichen und sozialen Lage der italienischen Gebiete mit Schwefelindustrie und den vom Europäischen Parlament bei den verschiedensten Gelegenheiten und insbesondere in seiner Entschließung vom 29. März 1963 betreffend die Notwendigkeit der Sanierung der Schwefelindustrie in Sizilien ausgedrückten Wünschen.

Der Ausschuß des Sozialfonds hat die in Aussicht genommenen Maßnahmen befürwortet. Zu dem Vorschlag in Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs einer Verordnung zur vorübergehenden Außerkraftsetzung der Verordnung Nr. 9 vertrat der Ausschuß den Standpunkt, daß die Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von 25 v. H. der Beträge der veranschlagten Kosten gewährt werden sollten, um auf diese Weise eine Angleichung an die im Entwurf einer Zusatzverordnung betreffend den Sozialfonds — am 25. Januar 1965 dem Rat vorgelegt — vorgesehenen Änderungen zu erreichen.

3. Was die technischen Aspekte der drei Vorschläge anlangt, scheint es angebracht, auf folgende Punkte besonders hinzuweisen:

i) Die verschiedenen Arten von Maßnahmen und die hauptsächlichen Modalitäten der Zuschußgewährung werden festgesetzt;

ii) die Personen, zu deren Gunsten die verschiedenen Maßnahmen durchgeführt werden, werden genau bestimmt;

iii) der Anwendungsbereich der rechtlichen Regelungen wurde örtlich und zeitlich genau abgegrenzt;

iv) die Grenzen der Kosten, die die Gemeinschaft zu tragen bereit ist, um Zuschüsse zu den betreffenden Maßnahmen zu leisten, werden festgelegt;

v) Zuschüsse der Gemeinschaft werden nur unter der Bedingung gewährt, daß es sich um Maßnahmen handelt, die mit den Vorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen;

vi) die italienischen Dienststellen können darüber entscheiden, ob die Bedingungen für die Gewährung der einzelnen Hilfen als erfüllt anzusehen sind, die Europäische Kommission hat jedoch Kontrollbefugnisse;

vii) es ist vorgesehen, daß die Kommission damit beauftragt wird, die Durchführungsmaßnahmen festzusetzen, die wegen der verschiedenen Bestimmungen und Regelungen erforderlich sind.

Die Anlage enthält die grundlegenden Berechnungen und die Hypothesen, auf deren Grundlage die Kostenvoranschläge erstellt wurden.